

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

gemäß § 6 Abs. 5 i.V.m. § 6a BauGB

VEREINBARTE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT STETTEN AM KALTEN MARKT – SCHWENNINGEN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN – ZIELJAHR 2023

1. ÄNDERUNG PLANBEREICH GEMEINDE STETTEN AM KALTEN MARKT

vom 06.09.2019

AUFTRAGGEBER:

**VEREINBARTE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
STETTEN A. K. MARKT UND SCHWENNINGEN**

Gemeinde Stetten a.k.M.
Schlosshof 1
72510 Stetten a.k.M.

BEARBEITUNG:

INGENIEURBÜRO BLASER
Dipl.-Ing.(FH), Anne Rahm
Dipl.-Ing.(FH), E. Tiryaki-Blaser

INGENIEURBÜRO BLASER
U M W E L T / S T A D T / V E R K E H R S P L A N U N G



MARTINSTR. 42-44
TEL.: 0711/396951-0

73728 ESSLINGEN
FAX: 0711/ 396951-51

E-MAIL:
INTERNET:

INFO@IB-BLASER.DE
WWW.IB-BLASER.DE

Verfahrensablauf und Verfahrensvermerke

Datum	Förmliches Verfahren und Planungsablauf	BauGB
23.10.2017	Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Stetten am kalten Markt und Schwenningen	§ 2 Abs. 1 Satz 1
26.10.2017 27.10.2017	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses in Stetten a.k.M. sowie in Schwenningen	§ 2 Abs. 1 Satz 2
14.05.2018	Beschlussfassung Vorentwurf 1. Änderung FNP sowie Beschlussfassung für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und zur Offenlage	
30.05.2018 01.06.2018	Öffentliche Bekanntmachung in Stetten a.k.M. sowie in Schwenningen	
04.06.2018 - 05.07.2018	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 3 Abs. 1
04.06.2018 - 05.07.2018	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	§ 4 Abs. 1
25.10.2018	Prüfung der Anregungen und Abwägung sowie Beschlussfassung Entwurf 1. Änderung FNP	
31.10.2018 02.11.2018	Bekanntmachung in Stetten a.k.M. sowie in Schwenningen	
12.11.2018 - 13.12.2018	Öffentliche Auslegung des Entwurfs 1. Änderung FNP	§ 3 Abs. 2
12.11.2018 - 13.12.2018	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	§ 4 Abs. 2
11.02.2019 - 12.03.2019	Erneute Öffentliche Auslegung des Entwurfs 1. Änderung FNP	§ 3 Abs. 2
16.04.2019	Prüfung der Anregungen und Abwägung sowie Beschlussfassung Feststellungsbeschluss 1. Änderung FNP	§ 1 Abs.7
06.09.2019	Genehmigung durch das Landratsamt Sigmaringen – Baurecht	§ 6 Abs. 1-4
12.09.2019 13.09.2019	Wirksamkeit mit ortsüblicher Bekanntmachung der Genehmigung in Stetten a.k.M. sowie in Schwenningen	§ 6 Abs. 5

Zusammenfassende Erklärung - gemäß § 6 Abs. 5 i.V.m. § 6a BauGB

Nach § 6 Abs. 5 BauGB ist die Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan (FNP) wirksam. Ihm ist eine zusammenfassende Erklärung (nach § 6a Absatz 1) beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Gemäß § 6a Abs. 2 BauGB soll der wirksame Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

Nachfolgend wird die Berücksichtigung der Umweltbelange und welche wesentlichen Einwendungen im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange Auswirkung auf die Planung hatten, dargelegt. Abschließend folgt eine kurze Erläuterung bezüglich der obligatorischen Alternativenprüfung.

KURZDARSTELLUNG

Anlass und Ziel der Planung

Der seit 2014 rechtskräftige Flächennutzungsplan soll in drei einzelnen Teilbereichen auf dem Gebiet der Gemeinde Stetten am kalten Markt nach den §§ 1 - 7 BauGB geändert werden. In der 1. Änderung geht es u.a. darum, zwei ansässigen Gewerbebetrieben im Ortsteil Frohnstetten, einem Betrieb im Hauptort Stetten sowie einer Pflegeeinrichtung in Stetten, eine Expandierung zu ermöglichen.

Mit den genannten drei Änderungen sind konkrete städtebauliche Entwicklungen verbunden, zu deren Realisierung im Zuge der FNP-Änderung die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Im Zuge der vorliegenden 1. Änderung des FNPs sind außerdem drei FNP-Berichtigungen vorgesehen. Zwei bereits rechtskräftige Bebauungspläne in Stetten a.k.M. sowie der rechtskräftige Bebauungsplan „Unter der Stelle II“ in Schwenningen werden als Bestand dargestellt.

Verfahrenschonik / Genehmigung

Der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Stetten am kalten Markt und Schwenningen wurde am 23.10.2017 gefasst. Nach den üblichen Verfahrensschritten wurde die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Bekanntmachung am 12.09.2019 in Stetten a.k.M. und am 13.09.2019 in Schwenningen wirksam (Details s. S. 2).

1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Sie hat die Aufgabe, schon im Planungsprozess die Umweltauswirkungen der jeweils erörterten Alternativen aufzuzeigen.

Der Umweltbericht dokumentiert, wie sich der Zustand der Umwelt mit und ohne Realisierung der Planung verändert bzw. verändern würde. Daher werden ökologische Risikoanalysen zu den potenziellen Bauflächen angefertigt. Die Ergebnisse fließen in die Flächenbewertung ein, anhand derer die Flächenszenarien zum FNP entwickelt werden. Im Planungsverlauf werden die Flächenszenarien hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen geprüft.

Zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der vVG Stetten am kalten Markt - Schwenningen wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2a BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Dabei wurden für die drei Teilbereiche der 1. Änderung in Form von Gebietssteckbriefen die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege untersucht, umweltbezogene Auswirkungen ermittelt sowie mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich geprüft.

Der Umweltbericht gibt Planungsempfehlungen / Hinweise zum Artenschutz und bewertet zusammenfassend das Eingriffsrisiko für die geplanten Bauflächen.

Inhalt der Prüfung sind insbesondere die Auswirkungen der Planung auf die menschliche Gesundheit, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/ Klima sowie die Landschaft. Die Ergebnisse wurden im Umweltbericht, der einen selbständigen Teil der Begründung zum FNP bildet, dokumentiert.

Er dient vor allem als Informationsgrundlage für die Bürger und den Behörden, die im Rahmen des Aufstellungs- und Genehmigungsverfahrens beteiligt werden und für den Gemeinderat / Ausschuss, der über die endgültige Planfassung nach einer sorgfältigen Abwägung aller Belange zu entscheiden hat.

Die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, sind nach § 4c BauGB von den Gemeinden zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Landschaftsplan / Umweltplan

Für die vVG Stetten a.k.M. – Schwenningen wurde im Vorfeld des Umweltberichts zum FNP Zieljahr 2023 ein „Umweltplan“ erstellt, in dessen Entwicklungsplan Maßnahmen- und Entwicklungsziele zum Schutz und Erhalt von Natur und Landschaft aufzeigt werden, die als Grundlage der Suchräume für mögliche Ausgleichsmaßnahmen dienen (Ing.-Büro Blaser, 2011). Die Empfehlungen für Ausgleichsmaßnahmen zur 1. Änderung des FNPs basieren teils auf diesem Umweltplan, auf den die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft des seit 2014 rechtskräftigen FNPs weitgehend basieren.

Umweltbericht

Der Umweltbericht zur 1. Änderung des FNPs behandelt in Gebietssteckbriefen eine überschlägige Bestandsanalyse der drei geplanten Bauflächen bezogen auf die Schutzgüter Pflanzen/ Tiere, Boden, Wasser, Klima, Landschaft sowie Mensch. Im zweiten Schritt erfolgt die Berechnung des überschlägigen Wertverlustes, die Auflistung wichtiger Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Empfehlungen zu Ausgleichsmaßnahmen. In den Gebietssteckbriefen erfolgt jeweils eine zusammenfassende Bewertung des Eingriffsrisikos.

Der Umweltbericht und Grünordnungsplan „Erweiterung Bebauungsplan Frohnstetten West“ (Menz Umweltplanung 18.08.2016) zum gleichnamigen Bebauungsplan wurde bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen im Gebietssteckbrief zugrunde gelegt.

Aufgrund der Lage der geplanten Bauflächen im regionalplanerisch festgesetzten „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ und / oder im Wasserschutzgebiet Heuberg, Zone III und IIIA, treffen der FNP und der Umweltbericht dazu Aussagen, die bei der weiteren Bauleitplanung zu beachten sind.

Sofern die geplanten Bauflächen weitere Schutzkategorien betreffen, wie den Naturpark „Obere Donau“, den „FFH-Lebensraumtyp 6510 Magere Flachland-Mähwiesen“, den landesweiten Biotopverbund oder angrenzende geschützte Biotope oder FFH-Gebiete, gibt der Umweltbericht entsprechende Hinweise dazu.

Artenschutz

Für zwei der drei geplanten Bauflächen gibt der Umweltbericht Planungsempfehlungen zum Artenschutz. Da für die geplante gewerbliche Baufläche „Änderungen des Bebauungsplanes „Frohnstetten-West - 1. Änderung und Erweiterung“ im Zuge des Bebauungsplanverfahrens bereits eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt ist, wurden deren Ergebnisse zusammenfassend genannt.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Zuge der Flächennutzungsplanaufstellung wurden sowohl die Öffentlichkeit als auch die Träger öffentlicher Belange sowohl in einer frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB als auch im Hauptverfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 gehört. Die Stellungnahmen wurden jeweils ausgewertet, inhaltlich abgewogen und ggf. in die 1. Änderung des FNPs eingearbeitet.

Frühzeitige Beteiligung (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB)

Die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange fand auf Grundlage des Vorentwurfs vom 04.06.2018 bis 05.07.2018 statt.

Einwände der Öffentlichkeit

Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

Einwände der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Bei der Behördenbeteiligung wurden 33 Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gehört. Stellungnahmen mit Bedenken oder Anregungen gingen von insgesamt 10 Stellen / Institutionen ein. Weitere direkt beteiligte 9 TÖB und Nachbargemeinden stimmten der Planung zu und 14 haben sich nicht geäußert.

Im Zuge der Abwägung wurde allen bauplanungs- oder umweltrelevanten Anregungen entsprochen:

- Ergänzende Ausführungen zum „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ sowie zur Unzulässigkeit bestimmter Vorhaben, sowie der Hinweis, dass im Zuge der derzeit laufenden Fortschreibung des Regionalplans der „Schutzbedürftige Bereich für die Wasserwirtschaft“ voraussichtlich entfallen wird,
- Einarbeitung des Hinweises, dass aufgrund der Lage der Gebiete „Umwandlung einer Teilfläche SO Truppenübungsplatz in GE“ und „Änderung aufgrund Erweiterung einer Pflegeeinrichtung – Umwandlung GE in Mischgebietsfläche“ im rechtskräftig festgesetzten WSG „Heuberg“, Zone III, die Bestimmungen der WSG-VO bei der weiteren Bauleitplanung zu beachten sind,
- Hinweis, dass das Gebiet „Änderung aufgrund Erweiterung einer Pflegeeinrichtung – Umwandlung GE in Mischgebietsfläche“ im Naturpark Obere Donau liegt,

- Der Altlastenverdacht für die Fläche „000 Alb-Kaserne / Truppenlager“, Objekt-Nr. 02130-035, wurde zwischenzeitlich ausgeräumt. Von der Gesamtfläche hat das LRA die altlastenrelevanten Flächen abgegrenzt und weiterbearbeitet. Dennoch ist es möglich, dass auf dieser Fläche entsorgungsrelevante Verunreinigungen vorliegen. Daher wurde der Hinweis im FNP / UB aufgenommen, dass im späteren Bauleitplanverfahren darauf hinzuweisen ist, dass bei Baumaßnahmen das Aushubmaterial untersucht und den Ergebnissen entsprechend verwertet oder entsorgt werden muss.
- Bezüglich der Umwandlung einer Teilfläche SO Truppenübungsplatz in GE können die ange-dachten Maßnahmen A7 und A8 nicht zum Tragen kommen, da es dort keine Fichten gibt. Daher werden auf der Ebene des Bebauungsplans Alternativen zur vorgeschlagenen Aus-gleichsmaßnahme gesucht und mit dem LRA UNB abgestimmt.

Weiterhin gingen einige Hinweise ein, wie Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Details zur Entwässerungsplanung, Verwertung von mineralischen Reststoffen und hu-mosem Bodenmaterial oder Ausschluss von innenstadtrelevanten Sortimenten, die für die Bebauungsplanebene relevant sind. Diese Hinweise bedürfen keiner Einarbeitung in den FNP.

Hauptverfahren (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB)

Vom 12.11.2018 bis 13.12.2018 erfolgte die Offenlange nach § 3 Abs. 2 BauGB. Die Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB zeitgleich gehört.

Einwände der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Einwände der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Insgesamt wurden 33 Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gehört. Stellungnahmen mit Bedenken oder Anregungen gingen von insgesamt 6 Stellen / Institutionen ein. Weitere direkt beteiligte 12 TÖB und Nachbargemeinden stimmten der Planung zu und 15 haben sich nicht geäußert.

Im Zuge der Abwägung wurde folgenden bauplanungs- oder umweltrelevanten Anregungen entsprochen:

- Ergänzende Ausführungen zum „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ im Bereich „Umwandlung einer Teilfläche SO Truppenübungsplatz in Gewerbefläche“, dass im Zuge der derzeit laufenden Fortschreibung des Regionalplans der „Schutzbedürftige Bereich für die Wasserwirtschaft“ voraussichtlich entfallen wird,
- Punkt 2.4 der FNP-Begründung wurde hinsichtlich der geplanten Reduzierung von 0,99 ha Mischbaufläche und Erweiterung von 0,99 ha Gewerbebaufläche überarbeitet. In der Summe aller geplanten Bauflächen findet eine Erweiterung der gewerblichen Bauflächen um ca. 2,5 ha statt.

Nicht entsprochen wurde folgenden Anregungen:

- Löschung des unter Punkt 2.3.1 beschriebenen schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft voraussichtlich Entfallens im Zuge der Regionalplanfortschreibung, um Missverständnissen vorzubeugen.

Gründe:

Da der Regionalplan-Entwurf noch nicht rechtskräftig ist, wird die Formulierung beibehalten.

- Entwicklung einer „Mageren Flachland-Mähwiese“ (Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie) vor Baubeginn zum Ausgleich der für Gewerbe-zwecke überplanten Mageren Flachland-Mähwiese in Frohnstetten.

Gründe:

Nach telefonischer Rücksprache mit dem Sachbearbeiter des Regierungspräsidiums sind die Beeinträchtigungen in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen.

- Erstellung einer FFH-Vorprüfung, da die geplante gewerbliche Baufläche im Westen Frohnstettens nur 55 m vom FFH-Gebiet „Truppenübungsplatz Heuberg“ entfernt liegt.

Gründe:

Nach telefonischer Rücksprache mit dem Sachbearbeiter des Regierungspräsidiums handelt es sich um einen unverbindlichen Hinweis an die UNB. Die Belange der Höheren Naturschutzbehörde sind nicht betroffen.

Ferner wurden einige Hinweise vorgebracht, wie die Beteiligung des RPs im Falle artenschutzrechtlichen Verbote, die Bewertungsgrundlage für das Schutzgut Boden auf Bauungsplanebene, Verzicht auf Ausgleichsmaßnahmen auf Kosten der Landwirtschaft oder die gleichen Hinweise wie bei der frühzeitigen Beteiligung für nachfolgende Bauungspläne (Vorgaben der WSG-Verordnung, Details zur Entwässerungsplanung), die keine Überarbeitung des FNPs erforderlich machen.

Da sich das verbleibende GE „Schwenninger Weg“ im Landschaftsschutzgebiet befindet, muss ein Antrag auf Herauslösung aus dem LSG rechtzeitig beim LRA Sigmaringen / Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz gestellt werden.

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit

Bei der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde versäumt, die in den Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Die erforderliche Kurzfassung der vorhandenen umweltbezogenen Informationen wurde im Bekanntmachungstext ergänzt, wie auch die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen.

In der 1. Änderung des FNPs hat die Gemeinde Schwenningen noch eine Berichtigung gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB eingebracht. Der Geltungsbereich des seit 18.01.2019 rechtskräftigen Bauungsplans „Unter der Stelle II“ wurde als Bestand in den FNP integriert.

Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans samt Begründung, Umweltbericht und Stellungnahmen lag in der Zeit vom 11.02.2019 bis 12.03.2019 aus. Von einer erneuten Behördenbeteiligung konnte nach Abstimmung mit dem Baurechtsamt des Landratsamtes Sigmaringen abgesehen werden, da die beiden im Entwurf durchgeführten Änderungen nur die jeweiligen Fachbehörden betreffen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

3. Ergebnisse der geprüften alternativen Planungsmöglichkeiten und Begründung für die Auswahl der Planvariante

In Frohnstetten liegen der Gemeindeverwaltung zur Standortsicherung konkrete Erweiterungsabsichten für Betriebsgebäude zweier bestehender, auf dem Markt etablierter Gewerbebetriebe vor. Standort- und Planungsalternativen sind unter den gegebenen Gesichtspunkten der erforderlichen Erweiterung der direkt angrenzenden Betriebsflächen planerisch, städtebaulich und betriebswirtschaftlich nicht geboten. Des Weiteren handelt sich in Frohnstetten-West um die Änderung eines bestehenden Mischgebiets in ein Gewerbegebiet, um den örtlichen Betrieben Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten. Alternativen schließen sich daher aus.

Bei den beiden weiteren Änderungen - am Truppenübungsplatz sowie beim Pflegeheim - sind Standort- und Planungsalternativen unter den gegebenen Aspekten der notwendigen Erweiterung der Betriebsflächen planerisch, städtebaulich und betriebswirtschaftlich ebenfalls nicht geboten.